

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Südost Fleisch GmbH  
Herr Schoechert  
Am Poschwitzer Park 7  
04600 Altenburg

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Andrea Berkholz

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 3773 7842  
Telefax 0361 3773 7848

andrea.berkholz@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

## Genehmigungsbescheid 54/13

**Ihre Nachricht vom:**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.23-8711-54/13

Antrag der Firma Südost Fleisch GmbH, Am Poschwitzer Park 7, 04600 Altenburg vom 13.12.2013, zuletzt ergänzt am 26.06.15, auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen oder mehr pro Tag am Standort Altenburg

Weimar  
18.09.2015

Auf den o.g. Antrag nach § 16 BImSchG ergeht folgender

### B e s c h e i d :

#### 1.

Die Firma Südost Fleisch GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der Nr. 7.2.1 i.V.m. Nr. 10.25 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von max. 440 Tonnen pro Tag i.V.m. einer Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemittel von 12 Tonnen Ammoniak**

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

auf dem Grundstück in 04600 Altenburg, Am Poschwitzer Park 7, Gemarkung Poschwitz, Flur 0, Flurstücke 41/15, 39/2  
in eine

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE8082050000300444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

**Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von max. 660 Tonnen pro Tag i.V.m. einer Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemittel von 12 Tonnen Ammoniak**

und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Die folgenden gemäß § 16 BImSchG beantragten Änderungsgegenstände werden mit diesem Bescheid genehmigt:

- Erhöhung der täglichen Schlachtleistung von bisher 440 auf maximal 660 Tonnen und Erhöhung der Betriebszeiten auf 6 Tage pro Woche im Zweischichtbetrieb (16 h/d)
- Zusammenlegung und Neuerrichtung des Abluftkamins Brühltunnel und Stalllüfter (E01)
- Erhöhung Kamin Vakuumverpackung (E05)
- Errichtung eines CO<sub>2</sub>-Tanks
- Errichtung von Fundamenten für den CO<sub>2</sub>-Tank sowie für die Kamine E01 und E05
- Errichtung einer Umhausung des vorhandenen Waschplatzes sowie
- Errichtung eines neuen Backloaders

Nach beantragter Änderung ergibt sich folgender Bestand für die genehmigte Anlage:

- Betriebseinheit 100: Wartestall (Annahme Rinder und Schweine)
- Betriebseinheit 200: Lagerung Hilfsstoffe
- Betriebseinheit 300: Schlachtung Rind (Betäubung und Tötung)
- Betriebseinheit 400: Schlachtung Schwein (Betäubung und Tötung)
- Betriebseinheit 500: Zerlegung Rind
- Betriebseinheit 600: Zerlegung Schwein
- Betriebseinheit 700: Verpackung Rind
- Betriebseinheit 800: Verpackung Schwein
- Betriebseinheit 900: Kommissionierung / Versand / Lager
- Betriebseinheit 1000: Abwasserbehandlung
- Betriebseinheit 1100: Nebeneinrichtungen (Kompressorenanlage, Energiezentrale, Heizung, Kältemaschinen)

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die o.g. Maßnahmen und die Erlaubnis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Thüringer Wassergesetz mit ein.

Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit diesem Bescheid (Abschnitt 3 –Nebenbestimmungen; Gründe –Abschnitt II und III) Rechnung getragen bzw. über sie nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

## 2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag
  - Deckblatt und Inhaltsverzeichnis (8 Blatt)
  - Antrag mit Vollmacht sowie Formblatt 1.1 und 1.2 (4 Blatt)
  - Baugenehmigung für den Neubau eines Schlachtzentrums vom 07.11.1997 (2 Blatt)
  - Anzeigebestätigung nach § 67a BImSchG vom 08.04.1991 (1 Blatt)
2. Antragsunterlagen
  - 2.1 Anlagenbeschreibung (3 Blatt)
    - Auszug Liegenschaftskarte vom 21.02.2014 (1 Blatt)
    - Topographische Karte Maßstab 1 : 10 000 (2 Blatt)
    - Lageplan (1 Blatt)
    - Auszug aus der DTK (Standortbetrachtung Naturschutz) Maßstab 1 : 10 000 (1 Blatt)
    - Auszug aus der DTK (Standortbetrachtung Naturschutz/Biotope) Maßstab 1 : 10 000 (1 Blatt)
    - Auszug aus der DTK (Standortbetrachtung FNP der Stadt Altenburg) Maßstab 1 : 10 000 (1 Blatt)
    - Emissionsquellenplan (Stand: 18.05.15) Maßstab 1 : 1000 (1 Blatt)
    - Grundfließbild (1 Blatt)
  - 2.2 Immissionsschutz
    - 2.2.1 Schematische Darstellung der Anlage Maßstab 1 : 100 (2 Blatt)
      - Apparateaufstellplan (Grundriss Schlachthalle EG) (1 Blatt)
      - Apparateaufstellplan (Grundriss Schlachthalle 1.OG) (1 Blatt)
      - Apparateaufstellplan (Grundriss Stall EG + OG) (1 Blatt)
    - 2.2.2 Darstellung der technischen Betriebseinrichtung (4 Blatt)
      - Formblatt 2.1 (16 Blatt)
      - Wartungsbericht Kältemaschinen vom 25.06.2013 (4 Blatt)
      - Maschinen und Ventilplan Kältemaschinenraum 12 (1 Blatt)
      - Schema Versorgung Kühl- und Gefrierräume (1 Blatt)
    - 2.2.3 Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanzierung (2 Blatt)
      - Formblatt 2.2 – 2.4 (6 Blatt)
      - EG-Zulassung nach Fleischhygieneverordnung vom 14.07.1994 und 26.05.1994 (2 Blatt)
      - Sicherheitsdatenblatt Venno Vet 1 super (3 Blatt)
      - Sicherheitsdatenblatt Orbin S forte (3 Blatt)
      - Sicherheitsdatenblatt Tribin ST (3 Blatt)
      - Sicherheitsdatenblatt Lactopan (3 Blatt)
      - Sicherheitsdatenblatt Bio Tec BTS 3000 (4 Blatt)
      - Sicherheitsdatenblatt Bio Tec Alureiniger mit Schaum (4 Blatt)
      - Sicherheitsdatenblatt BTS 4000 (4 Blatt)
      - Sicherheitsdatenblatt Bio Tec Waschmaschinenreiniger alkalisch (4 Blatt)
      - Sicherheitsdatenblatt Bio Tec Eiweißfettlöser chlorfrei (4 Blatt)

|                                                                                            |                       |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------|
| Sicherheitsdatenblatt O 33 Aktiv 15                                                        |                       | (3 Blatt)  |
| Sicherheitsdatenblatt Bio Tec Waschmaschinenreiniger sauer                                 |                       | (4 Blatt)  |
| Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL                                                            |                       | (10 Blatt) |
| Sicherheitsdatenblatt Ammoniak                                                             |                       | (6 Blatt)  |
| 2.2.4 Angaben zu Emissionen                                                                |                       | (2 Blatt)  |
| Bescheinigung der Überprüfung der Feuerungsanlage                                          | vom 18.06.2013        | (1 Blatt)  |
| Abgasmessung Flammofen vom 23.07.2013                                                      |                       | (1 Blatt)  |
|                                                                                            | Formblatt 2.5 – 2.7   | (3 Blatt)  |
| 2.2.5 Angaben zu Lärm-Emissionen                                                           |                       |            |
| Formblatt 2.8 – 2.9                                                                        |                       | (2 Blatt)  |
| 2.2.6 Sicherheitsvorkehrungen/Störfall                                                     |                       | (3 Blatt)  |
| Formblatt 2.10                                                                             |                       | (1 Blatt)  |
| 2.2.7 Abfallverwertung und -beseitigung                                                    |                       | (4 Blatt)  |
| Abfallverwertung                                                                           | Formblatt 2.11        | (1 Blatt)  |
| Abfallbeseitigung                                                                          | Formblatt 2.12        | (1 Blatt)  |
| 2.2.8 Energieeffizienz/Wärmenutzung                                                        |                       | (1 Blatt)  |
| 2.2.9 Maßnahmen nach Betriebseinstellung                                                   |                       | (1 Blatt)  |
| 2.3 Bauvorlagen                                                                            |                       |            |
| <i>Siehe „10.Planergänzende Unterlagen Bauantragsunterlagen Waschhalle und Backloader“</i> |                       |            |
| 2.4 Arbeitsschutz                                                                          |                       | (19 Blatt) |
| Arbeitsschutz                                                                              | Formblatt 2.15 – 2.17 | (3 Blatt)  |
| Beschreibung Heißwasserkesselanlage                                                        |                       | (2 Blatt)  |
| Erlaubnis des Amtes für Arbeitsschutz vom 08.09.1994                                       |                       |            |
| zu Errichtung/Betrieb einer Dampfkesselanlage der Gruppe 2                                 |                       | (3 Blatt)  |
| Ergänzung zur Erlaubnis vom 19.10.1995                                                     |                       | (1 Blatt)  |
| 2.5 Wasserwirtschaft                                                                       |                       | (4 Blatt)  |
| Abwasser, Wasserversorgung                                                                 | Formblatt 2.18/1 – 2  | (2 Blatt)  |
| Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen                       | Formblatt 2.20        | (1 Blatt)  |
| Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen                             |                       |            |
| nach § 54 ThürWG                                                                           | Formblatt 2.21/1 – 3  | (6 Blatt)  |
| Baugenehmigung für die Aufstellung Erdtank für Heizöl 30.000l                              |                       |            |
| vom 09.09.1995                                                                             |                       | (2 Blatt)  |
| Bescheid zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 29.6.95                             |                       | (3 Blatt)  |
| Wartungsbericht 11/18060 vom 24.06.2011                                                    |                       | (1 Blatt)  |
| Schematische Darstellung Abwasserbehandlung                                                |                       | (1 Blatt)  |
| Untersuchungsbericht 249 und 191 an ÜS 1 des WABA                                          |                       | (1 Blatt)  |
| Einleiterkataster vom 6.11.2013                                                            |                       | (1 Blatt)  |
| Schema Betriebs-Abwassersystem                                                             |                       | (1 Blatt)  |
| Schema Materialfluss                                                                       |                       | (1 Blatt)  |
| Gefahrenabwehrplan zu Störungen der Abwasserbehandlung                                     |                       | (2 Blatt)  |

|     |                                                                                         |                           |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 3.  | sonstige Unterlagen                                                                     |                           |
| 3.1 | Vorprüfung des Einzelfalls Umweltverträglichkeit                                        | (9 Blatt)                 |
|     | Auszug aus der DTK (Standortbetrachtung Naturschutz)                                    |                           |
|     | Maßstab 1 : 10 000                                                                      | (1 Blatt)                 |
|     | Auszug aus der DTK (Standortbetrachtung Naturschutz/Biotop)                             |                           |
|     | Maßstab 1 : 10 000                                                                      | (1 Blatt)                 |
|     | Anhang zu Abschnitt 3:                                                                  |                           |
|     | Schalltechnisches Gutachten                                                             | (51 Blatt)                |
|     | Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Geruchsprognose)                              | (61 Blatt)                |
| 4.  | Nachgereichte Unterlagen:                                                               |                           |
| 4.1 | Planergänzende Unterlagen:                                                              |                           |
| 1.  | Planergänzende Unterlagen vom 09.10.2014                                                | (13 Blatt)                |
| 2.  | Planergänzende Unterlagen vom 15.10.2014                                                | (28 Blatt)                |
| 3.  | Planergänzende Unterlagen vom 16.10.2014                                                | (5 Blatt)                 |
| 4.  | Planergänzende Unterlagen vom 17.10.2014                                                | (27 Blatt)                |
| 5.  | Planergänzende Unterlagen vom 21.11.2014                                                | (8 Blatt)                 |
| 6.  | Planergänzende Unterlagen vom 28.01.2015                                                | (4 Blatt)                 |
| 7.  | Planergänzende Unterlagen vom 18.12.2014                                                | (11 Blatt)                |
| 8.  | Planergänzende Unterlagen vom 06.03.2015                                                | (4 Blatt)                 |
|     | <i>[9. Planergänzende Unterlagen (= überarbeitete Geruchsprognose -siehe Pkt.3.1-)]</i> |                           |
| 10. | Planergänzende Unterlagen vom 20.05.2015                                                | (42 Blatt)                |
|     | • Bauantrag Waschhalle                                                                  | (24 Blatt)                |
|     | Lageplan Bestand                                                                        | Maßstab 1 : 500 (1 Blatt) |
|     | Lageplan                                                                                | Maßstab 1 : 500 (1 Blatt) |
|     | EG Grundriss                                                                            | Maßstab 1 : 200 (1 Blatt) |
|     | Schnitt A-A                                                                             | Maßstab 1 : 100 (1 Blatt) |
|     | Schnitt B-B                                                                             | Maßstab 1 : 100 (1 Blatt) |
|     | Ansichten _ Ost, Nord, Süd                                                              | Maßstab 1 : 200 (1 Blatt) |
|     | Anlage 6: Erklärung zum Brandschutznachweis                                             | (1 Blatt)                 |
|     | Brandschutznachweis 15BS-0437S vom 30.03.2015                                           |                           |
|     | der HHP Nord/Ost incl.                                                                  | (19 Blatt)                |
|     | Anlage: Bauaufsichtliche Anforderungen an Bauteile                                      | (8 Blatt)                 |
|     | Prüfbericht Nr. 2015-031-02 vom 19.08.2015 der                                          |                           |
|     | Prüfsachverständigen Dr.-Ing. Heilmann zur Prüfung des BS-Nachweises                    | (7 Blatt)                 |
|     | • Bauantrag Backloader incl. CO <sub>2</sub> -Tank                                      | (25 Blatt)                |
|     | Lageplan                                                                                | Maßstab 1 : 500 (1 Blatt) |
|     | Grundriss Erdgeschoss                                                                   | Maßstab 1 : 100 (1 Blatt) |
|     | Grundriss EG Entwässerung                                                               | Maßstab 1 : 100 (1 Blatt) |
|     | Schnitte A und B                                                                        | Maßstab 1 : 100 (1 Blatt) |
|     | Ansicht Ost- Nordansicht                                                                | Maßstab 1 : 100 (1 Blatt) |
|     | Anlage 6: Erklärung zum Brandschutznachweis                                             | (1 Blatt)                 |
|     | Brandschutznachweis 15BS-0435S vom 30.03.2015 der HHP Nord/Ost                          | (7 Blatt)                 |
|     | Ergänzung zum Brandschutznachweis 15BS-0435S-1 vom 24.08.15                             | (2 Blatt)                 |
|     | Prüfbericht Nr. 2015-031-01 vom 31.08.2015 der                                          |                           |
|     | Prüfsachverständigen Dr.-Ing. Heilmann zur Prüfung des BS-Nachweises                    | (4 Blatt)                 |

|                                                                 |            |
|-----------------------------------------------------------------|------------|
| 11. Planergänzende Unterlagen vom 03.06.2015                    | (4 Blatt)  |
| • Beschreibung der Backloader-Anlage                            | (12 Blatt) |
| • Technische Spezifikationen der Fa. Butina                     | (5 Blatt)  |
| • SDB Kohlendioxid der Fa. Air Liquide                          | (5 Blatt)  |
| • Positionspapier Anfahrschutz Druckgasbehälter                 | (2 Blatt)  |
| • Zeichnung Standardfundament                                   | (1 Blatt)  |
| • Statische Berechnung Behälter Cryolor RCV 63                  | (8 Blatt)  |
| • Regeln zur Behälteraufstellung                                | (1 Blatt)  |
| • Sicherheitshinweise- Schutz vor Brandlasten für Behälter      | (6 Blatt)  |
| • Technische Daten Tankwagen                                    | (1 Blatt)  |
| Beschreibung Ablauf Betanken sowie Verdampfung CO <sub>2</sub>  | (3 Blatt)  |
| Beschreibung Kaltspeicher-System für CO <sub>2</sub>            | (1 Blatt)  |
| Spezifikation über CO <sub>2</sub> -Verdampferanlagen (Typ: VL) | (9 Blatt)  |

### 3.

#### Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der hier genehmigten Errichtung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.  
  
Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.3 Der Beginn der Arbeiten zur wesentlichen Änderung der Anlage (Waschhalle und Kamine) und der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde (TLVwA, Referat 420) und der Überwachungsbehörde (LRA Altenburger Land, Untere Immissionsschutzbehörde) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung mit eingeschlossener Prüfung der Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4 Das Vorhaben darf nur in der beantragten Art und Weise errichtet und betrieben werden. Abweichungen von den im Antrag enthaltenen Angaben bedürfen einer gesonderten Entscheidung.

## 2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

- 2.1 Die maximale Schlachtkapazität von 660 Tonnen Lebendgewicht/Tag darf nicht überschritten werden.
- 2.2 Die Schlachtzeit und die damit verbundenen Tätigkeiten des Schlachtens, der Zerlegung und des Versands werden antragsgemäß auf 16 h/d an 6 Tagen pro Woche wie folgt begrenzt:
- *Betrieb Produktion Schlachtung (2-Schichtbetrieb):*  
Montag – Samstag: 02:00 Uhr bis 24:00 Uhr  
Davon Schweineschlachtung: 02.00 Uhr bis 19:00 Uhr und  
Rinderschlachtung: 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr
  - *Betrieb Produktion Zerlegung (2-Schichtbetrieb):*  
Sonntag – Freitag: 01:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
Davon Schweinezerlegung: 01.00 Uhr bis 19:00 Uhr und  
Rinderzerlegung: 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- 2.3 In der Vorauftrieb-/Bereitstellungshalle für Schlachttiere dürfen maximal folgende Tiere gehalten werden:
- Schweine: 1200 Tiere**  
und  
**Rinder: 170 Tiere**
- Die Anlieferung ist so zu gestalten, dass sich die Tiere bis zur Schlachtung möglichst kurze Zeit in der Halle aufhalten.
- 2.4 Tierentladungen sind grundsätzlich bei geschlossenen Hallentoren vorzunehmen. Sofern das Tiertransportfahrzeug eine Schließung des Einfahrttors verhindert, ist das offene Spaltmaß zwischen Fahrzeug und Tor durch Herunterlassen des Rolltores auf ein Minimum zu begrenzen.
- 2.5 Die Aufstallung, die Schlachtstraßen, die Einrichtungen zur Aufarbeitung der Nebenprodukte und der Abfälle sind in geschlossenen Räumen vorzusehen. Offene Zwischenlagerungen sind nicht zulässig.
- 2.6 Tropfblut von Rindern und Schweinen ist bei Temperaturen von weniger als 10 °C zu lagern. Das Koagulieren des Blutes ist durch Umpumpen zu verhindern. Für die Bluttankentleerung ist das Gaspendelverfahren anzuwenden. Der Bluttank ist regelmäßig zu reinigen.
- 2.7 Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind in geschlossenen Behältern oder Räumen zu lagern. Dabei ist folgendes Regime einzuhalten:
- a. Die Temperatur der Schlachtnebenprodukte, die nicht für den Lebensmittelverzehr bestimmt sind (Tiernahrung) soll weniger als 10 °C betragen oder diese sind in Räumen mit einer Raumtemperatur von weniger als 5 °C zu lagern.
  - b. Schlachtabfälle (Material der Kategorien 1 und 2 gemäß VO(EG)1069/2009) sind am Schlachttag zur Tierkörperbeseitigungsanlage oder zu einer anderen dafür zugelassenen Anlage zu transportieren. Das Umfüllen der Schlachtabfälle zum Abtransport zur Tierkörperbeseitigungsanlage muss in abdeckbare Behälter erfolgen, die nach dem Befüllen geschlossen werden müssen.

- 2.8 Unmittelbar nach dem Leeren der Fahrzeuge ist die darin liegende Einstreu zusammen mit dem Kot in Kübeln/Containern zu lagern. Die Lieferfahrzeuge sind an einem festen, nahe an den Kübeln/Containern befindlichen Waschplatz mit Druckwassergeräten zu reinigen. Die Fahrzeuge sind sofort nach der Leerung auszuschieben und sauber zu spritzen. Es sind Einrichtungen vorzusehen, um Schweine bei der Aufstallung/Bereitstellung mit Wasser berieseln zu können.
- 2.9 Flammöfen bei der Schweineschlachtung sind so auszulegen, dass die Verweilzeit der Abgase in der Reaktionszone möglichst 1 Sekunde, mindestens aber 0,5 Sekunden beträgt. Die Temperatur in der Reaktionszone soll zwischen 600°C und 700 °C liegen. Durch sorgfältige Einstellung des Gas-Luft-Gemisches ist ein geruchsarmer Betrieb der Flammöfen zu gewährleisten. Flammöfen dürfen nur mit Erdgas betrieben werden. Bei temporärem Ausfall der Erdgasversorgung ist ein Betrieb mit Propangas oder Biogas zulässig.
- 2.10 Mit dem Bau und der Zusammenlegung der Kamine ist unverzüglich nach Vorliegen der bauaufsichtlich geprüften Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz zu beginnen und es ist auf eine zügige Fertigstellung zu orientieren.
- Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Aufnahme des erweiterten Betriebes der Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen und bekanntgegebenen Messstelle (im Internet über [www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa)) die Einhaltung der in der Geruchsimmissionsprognose angesetzten Geruchsstoffströme an den Emissionsquellen E01, E05 und E07 durch olfaktometrische Messungen nachzuweisen. Diese Messungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen.
- 2.11 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.10 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15 259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 Bl. 1 (Ausgabe 11/2006) zu beachten und einzuhalten.
- 2.12 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen.
- 2.13 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe April 2011) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen und gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, eine Ausfertigung in Papierform und eine Ausfertigung als pdf-Dokument der zuständigen Überwachungsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde des LRA Altenburger Land vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.14 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2. der TA Luft und der DIN EN 15259 i.V.m. DIN EN 13725 entsprechen. Die Messplanung ist vor Messbeginn rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde (s. NB 2.13) abzustimmen.
- 2.15 Sofern im Ergebnis der ersten Emissionsmessung festgestellt wird, dass die in der Immissionsprognose angenommenen Geruchsstoffströme überschritten werden, ist unter Zugrundelegung der gemessenen Werte und tatsächlichen Abluftvolumenströme eine erneute Ausbreitungsrechnung gemäß Anhang 3 der TA Luft anzufertigen, in der

der Nachweis zu erbringen ist, dass an den Immissionsorten IO2 und IO3 der Immissionswert von 0,10 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) nicht überschritten wird.

- 2.16 Sollte sich in den Ergebnissen der Messungen die sichere Einhaltung der angenommenen Geruchsstoffströme bestätigen (max. 90%), kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde von wiederkehrenden Messungen Abstand genommen werden.

- Lärmschutz:

- 2.17 Es ist der Schallpegel-Immissionsanteil der Gesamtanlage auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts 37 dB(A),

gemessen am Wohnhaus Brunnenstraße 66 in 04600 Altenburg nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie

nachts 38 dB(A)

gemessen am Wohnhaus Pleißenweg 7 in 04600 Altenburg nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 und

nachts 39 dB(A)

gemessen am Wohnhaus C.-F.-Witt-Straße 28 in 04600 Altenburg nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

- 2.18 Es sind die in der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose vorgeschlagenen oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen auszuführen.

Insbesondere ist mit dem Bau der beantragten Waschhalle unverzüglich nach Vorliegen der bauaufsichtlich geprüften Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz zu beginnen und auf eine zügige Fertigstellung zu orientieren.

Zusätzlich sind die Kühlaggregate der Lkw bei Bedarf an das elektrische Versorgungssystem des Schlachthofs anzuschließen. Ein Betrieb der LKW-Kühlsysteme über bordeigene Dieselaggregate ist nur zulässig, wenn alle bereit stehenden elektrischen Anschlüsse bereits belegt sind.

Innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides sind die bestehenden Elektroanschlüsse für die LKW-Kühlsysteme zahlenmäßig so nachzurüsten, dass alle im Schlachthofgelände parkenden Lkw mit Kühlbedarf einen Elektroanschluss nutzen können. In einer Betriebsanweisung sind die LKW-Fahrer über den Benutzungszwang der Elektroanschlüsse zu informieren und dies regelmäßig zu überprüfen.

- 2.19 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen. Die Messung hat innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) zu recherchieren) zu erfolgen.

- 2.20 Bei den Messungen hat eine Ermittlung und Dokumentation der Vorbelastung durch weitere gewerbliche Anlagen am jeweiligen Immissionsort zu erfolgen.

- 2.21 Die Messung nach Nr. 2.17 dieser Stellungnahme darf nicht durch diejenige juristische oder natürliche Person durchgeführt werden, welche die den Antragsunterlagen beigelegte Immissionsprognose erstellt hat.
- 2.22 Der Messbericht ist o. g. Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

- Bauphase:

- 2.23 Während der Bautätigkeit dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

|          |          |
|----------|----------|
| tagsüber | 55 dB(A) |
| nachts   | 40 dB(A) |

an den Immissionsorten Brunnenstraße 66, Pleißenweg 7 und C.-F.-Witt-Straße 28, jeweils in 04600 Altenburg.

- 2.24 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier LRA Altenburger Land) zu beantragen.
- 2.25 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in Nr. 2.23 vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.

### **3. Baurechtliche Erfordernisse**

- 3.1 Innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung der Genehmigung nach BlmSchG sind vom Antragsteller nachfolgende Unterlagen dem Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) vorzulegen:

I. Entwässerungsantrag:

Die mit der Produktionserhöhung verbundenen Änderungen des Anschlusses und der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Altenburg, insbesondere die Änderung der für die Abwasserbeseitigung maßgeblichen Anschlusswerte sind vom Antragsteller unabhängig von dem hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung der beantragten Genehmigung nach BlmSchG beim WABA gesondert zu beantragen (§§ 4, 10 Entwässerungssatzung -EWS- der Stadt Altenburg). Der Entwässerungsantrag ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks (siehe Anhang I dieses Bescheides) einzureichen. Die auf dem Vordruck genannten Anlagen sind dem Entwässerungsantrag in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

II. Nachweis für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung

- gültige wasserrechtliche Genehmigung für die Niederschlagswassereinleitung in das Gewässer (Poschwitzer Teiche) (Formblatt 2.18/2 Ziff. 7).

III. Nachweis für die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung

- maximal in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleitende Tagesfracht in kg/d für den Parameter Sulfat  $\text{SO}_4^{2-}$

- Tages- und Wochenganglinien des einzuleitenden Abwassers für die Konzentration in mg/l des Parameters Sulfat  $\text{SO}_4^{2-}$
- Tages- und Wochenganglinien des einzuleitenden Abwassers für die Temperatur in °C
- Angaben zu weiteren Inhaltsstoffen des einzuleitenden Abwassers, insbesondere Nitrifikationshemmern, emulgierbaren Stoffen.

#### IV. Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage

- Nachweise, dass die Vorbehandlungsanlagen (Flotationsanlage, Siebanlage, Abscheider) auch für den gestiegenen Schmutzwasseranfall ausreichend bemessen und funktionsfähig sind
- Angaben zur Organisation der Eigenüberwachung der betrieblichen Abwasseranlagen
- detaillierte Verfahrens- und Anlagenbeschreibung der vorhandenen/geplanten Abwasservorbehandlungsanlagen
- Ergebnisse der Eigenüberwachung der betrieblichen Abwasseranlagen der letzten 5 Jahre

3.2 Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der unter Nr. 3.1 genannten Nebenbestimmungen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

3.3 Mit den jeweiligen Bauarbeiten (Waschhalle, Backloader, Fundamente Tank etc.) darf erst begonnen werden, wenn die zugehörigen bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft der Stadtverwaltung Altenburg als untere Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die damit verbundenen Prüfberichte des Prüfsachverständigen für Standsicherheit werden Bestandteil der durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzten Baugenehmigung. Mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist der Stadtverwaltung Altenburg als untere Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.

3.4 Der vorliegende Prüfbericht Nr. 2015-031-01 (Backloader) der Prüfsachverständigen für Brandschutz, Frau Dr.-Ing. Sylvia Heilmann, vom 31.08.2015, einschließlich des zugehörigen geprüften Brandschutznachweises Nr. 15BS-0435S der Fa. HHB Nord/Ost, Braunschweig, vom 30.03./24.08.2015, sowie der Prüfbericht Nr. 2015-031-02 (Viehswagenwaschhalle) der Prüfsachverständigen für Brandschutz, Frau Dr.-Ing. Sylvia Heilmann, vom 19.08.2015, einschließlich des zugehörigen geprüften Brandschutznachweises Nr. 15BS-0437S der Fa. HHB Nord/Ost, Braunschweig, vom 30.03.2015, sind Bestandteil der durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzten Baugenehmigung. Die darin enthaltenen Bedingungen und Prüfbemerkungen sind zwingend einzuhalten und umzusetzen. Mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist der Stadtverwaltung Altenburg als untere Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.

3.5 Der Baubeginn ist der Stadtverwaltung Altenburg als untere Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

- 3.6 Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung der Baumaßnahmen ist der Stadtverwaltung Altenburg als untere Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.7 Die Nutzung der Waschhalle und des Backloaders darf zudem erst aufgenommen werden, wenn der Nachweis über die sichere Benutzbarkeit der Abwasserentsorgungsanlagen (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Stadtverwaltung Altenburg als untere Bauaufsichtsbehörde vorliegt (Abnahmeprotokoll des WABA bzw. untere Wasserbehörde).
- 3.8 Die durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzte Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen durch die Stadtverwaltung Altenburg als Vollzugsbehörde.

#### **4. Abfallrechtliche Erfordernisse**

- 4.1 Sollten beim Betrieb der Anlage Sonderabfälle anfallen (z.B. verunreinigte Reinigungs- und Desinfektionsmittel, sonstige überlagerte Chemikalien), so sind diese getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- 4.2 Schlachtabfälle sind täglich abzufahren und den Abfallentsorgungs- bzw. verwertungsanlagen zuzuführen. Die Abnahmeverträge mit den Betreibern der Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen sowie die Zulassungsbeschränkungen der Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen sind auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.
- 4.3 Für die Schlachthanlage ist im Rahmen der abfallrechtlichen Nachweisführung folgende Abfallerzeugernummer zu verwenden: **R 77 E 00072 4.**

#### **5. Wasserrechtliche Erfordernisse**

- 5.1 Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist festzustellen, dass die in dem „Bescheid zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ des LRA Altenburger Land vom 29.06.1995 festgelegten Nebenbestimmungen weiterhin Gültigkeit besitzen und umzusetzen sind.
- 5.2 Das Produktionsabwasser ist der kommunalen Kläranlage der Stadt Altenburg zuzuführen. Dazu ist das Abwasser vor Übergabe in die öffentliche Kanalisation vorzubehandeln, wobei sich Art und Umfang der betriebseigenen Vorbehandlung nach den Anforderungen des Abwasseranlagenbetreibers (WABA) zu richten haben.
- 5.3 Die Abwasservorbehandlungsanlagen müssen stets funktionstüchtig und für den entsprechenden Schmutzwasseranfall ausreichend dimensioniert sein.

#### **6. Lebensmittelrechtliche Erfordernisse**

- 6.1 Die logistischen Abläufe sind so zu gestalten, dass die lt. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Temperaturen eingehalten werden und die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflusst werden.
- 6.2 Um eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion zu gewährleisten sind ausreichende Logistikfenster vorzusehen.

- 6.3 Die ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ist sicherzustellen.
- 6.4 Die derzeitige maximale Stunden-Schlachtkapazität beträgt:
- a.) für Schweine: 350 Tiere/h,
  - b.) für Rinder: 80 Tiere/h.
- Eine Erhöhung der Stundenleistung ist nur nach Rücksprache und mit Zustimmung der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde möglich.
- 6.5 Es ist sicherzustellen, dass systematisch für jede Sendung mit Tieren die Tierschutzbedingungen durch betriebseigenes Personal direkt nach ihrer Ankunft bewertet werden.
- 6.6 Im Wartestall ist ein Platzangebot
- a.) für Schweine von 0,6 m<sup>2</sup>/100kg Lebendgewicht
  - b.) für Rinder von mindestens 2 m<sup>2</sup>/Tier
- zu gewährleisten.
- 6.7 Wesentliche lebensmittelrechtliche Änderungen sind der für die lebensmittelrechtliche Zulassung zuständigen Behörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, umgehend anzuzeigen.

## **7. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse**

- 7.1 Vom Arbeitgeber muss eine Gefährdungsbeurteilung (GFB) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchgeführt und dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.
- Die vorhandene GFB ist zu aktualisieren, dabei ist die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheits-technische Bewertung“ zu beachten.
- 7.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn überwachungsbedürftige Anlagenteile gemäß BetrSichV § 15 i.V.m. Anhang 2 geprüft worden sind.
- 7.3 Der Arbeitgeber hat Art, Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach § 14 und § 16 BetrSichV zu ermitteln und festzulegen, ebenso die Voraussetzungen, die die zur Prüfung befähigten Personen (für Prüfungen nach §§ 14, 15 und 16 BetrSichV) erfüllen müssen.
- Der vorhandene innerbetriebliche Prüfplan ist zu aktualisieren. Die Durchführung der Prüfungen und die ggf. erforderliche Mängelbeseitigung sind zu gewährleisten.
- 7.4 Erforderliche Betriebsanweisungen sind zu erarbeiten, insbesondere für den Backloader mit CO<sub>2</sub>-Anlage.
- 7.5 Die unter Pkt. 7.1 – 7.4 genannten Dokumente sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

**4.**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**5.****Kostenentscheidung**

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 16.086,50 € und Auslagen in Höhe von 7.506,75 € erhoben.

Der Betrag von 23.593,25 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzeichens: **0334154325630** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

**Gründe****I.**

Mit Datum vom 13.12.2013 (eingegangen am 16.12.2013), zuletzt ergänzt am 26.06.2015 beantragte die Fa. Südost Fleisch GmbH, Am Poschwitzer Park 7, 04600 Altenburg die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von bisher 440 Tonnen/Tag auf nunmehr max. 660 Tonnen/Tag auf dem Grundstück in 04600 Altenburg, Gemarkung Poschwitz, Flur 0, Flurstücke 41/15, 39/2.

Die o.g. Anlage wurde gemäß § 67a BImSchG angezeigt und mit Datum vom 08.04.1991 durch die Staatliche Umweltinspektion Gera als genehmigte Anlage bestätigt. Mit Datum vom 07.11.1997 wurde der Neubau eines Schlachtzentrums mit Baugenehmigung Nr.: B19920323N durch die Stadt Altenburg genehmigt. Eine beantragte wesentliche Änderung, bei der es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Tierfett oder Heizöl EL in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer FWL von 868 kW handelte, wurde mit Bescheid des TLVwA 73/02 vom 17.09.2003 genehmigt und mit Bescheid 73/02/V vom 08.11.2005 verlängert. Ein Antrag auf nochmalige Fristverlängerung wurde mit Bescheid 73/02/V2 vom 16.09.2009 abgelehnt. Die Anlage wurde somit nicht errichtet. Einer angezeigten Änderung wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit dem Bescheid 69/03/A vom 03.11.2003 zugestimmt. Die im Jahr 2014 angezeigten und mit Bescheid 50/14/A vom 26.09.2014 des TLVwA bestätigten Änderungen wurden nicht realisiert, sondern wurden nachträglich in das vorliegende Genehmigungsverfahren integriert.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der täglichen Schlachtleistung von bisher 440 auf maximal 660 Tonnen und Erhöhung der Betriebszeiten auf 6 Tage pro Woche im Zweischichtbetrieb (16 h/d)
  - Zusammenlegung und Neuerrichtung des Abluftkamins Brühltunnel und Stalllüfter (E01)
  - Erhöhung Kamin Vakuumverpackung (E05)
  - Errichtung eines CO<sub>2</sub>-Tanks
  - Errichtung von Fundamenten für den CO<sub>2</sub>-Tank sowie für die Kamine E01 und E05
  - Errichtung einer Umhausung des vorhandenen Waschplatzes sowie
  - Errichtung eines neuen Backloaders
- und den Betrieb der geänderten Anlage.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 54/13 am 09.09.2014 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde vom Antragsteller eine Prognose zu den zu erwartenden Geruchsimmissionen erstellt, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Das Vorhaben wurde am 15.09.2014 im Thüringer Staatsanzeiger und der Osterländer Volkszeitung öffentlich bekanntgemacht, die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 23.09.2014 bis einschließlich 22.10.2014 in der Stadtverwaltung Altenburg und in der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Während des Einwendungszeitraumes wurden 84 Einwendungen erhoben, insbesondere zu folgenden Themen:

- Immissionsschutz (Gesundheitsschutz im Hinblick auf Geruchsbelastungen, und Bioaerosole, Belastung durch Lärm)
- Tierschutz/Veterinärwesen

Zur Erörterung dieser Einwendungen wurde am 06.05.2015 in der Stadt Altenburg ein Erörterungstermin durchgeführt und ein Wortprotokoll darüber erstellt. Die Würdigung und Prüfung der Einwendungen erfolgt im Teil II dieses Abschnittes.

Die geplante Anlage ist mit ihrer Kapazität der Nummer Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) zuzuordnen. Daher war im Rahmen des beantragten Vorhabens gemäß § 3c des UVPG die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 (3) der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die wesentliche Änderung und der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lassen.

Die Bekanntgabe dieses Prüfungsergebnisses gemäß § 3a UVPG i.V.m. dem Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/15 vom 29.06.2015.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Gera
- Stadtverwaltung Altenburg, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Stadtverwaltung Altenburg, Referat Feuerwehr
- Landratsamt Altenburger Land, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Immissionsschutzbehörde

Außerdem wurde die Fa. Ifu GmbH als behördlicher Gutachter mit der Prüfung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Geruchsimmissionsprognose beauftragt.

Die Stadt Altenburg als Standortgemeinde hat das gemeindliche Einvernehmen mit Nebenbestimmungen am 31.03.2015 (Beschluss-Nr. 168/15) erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 02.09.2015 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

## II.

### Erörterung der Einwendungen

Gemäß § 14 der 9. BImSchV wurde am 06.05.2015 ein Erörterungstermin in Altenburg durchgeführt. Dieser Erörterungstermin diente dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Dabei wurde denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Von der federführenden Behörde wurden dazu diejenigen am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden geladen, deren Belange durch die Einwendungen berührt wurden.

Die Aspekte der Einwendungen wurden eingehend geprüft und finden sowohl in den Nebenbestimmungen als auch in der Begründung Berücksichtigung.

#### • Behandlung der Einwendungen im Einzelnen:

##### 1. Immissionsschutz

##### Geruchsbelästigung durch Abwasserableitung/Abwasservorbehandlung::

*Die in den Unterlagen beschriebenen Verfahren zur Abwasserbehandlung erscheinen ungenügend, da das entstandene Abwasser nicht nachhaltig behandelt sondern nur „ausgesiebt“ wird.*

*Die Abwasserbehandlung auf dem Betriebsgelände ist scheinbar nicht auf den neuesten technischen Stand. Wie erfolgt die Vorreinigung der Abwässer, werden wassergefährdende Stoffe (Desinfektionsmittel) vom übrigen Abwasser getrennt? Wie werden die zum Einsatz kommenden Chemikalien, Desinfektionsmittel und Brühlaugen und das mit Stallkot belastete*

*Abwasser entsorgt? Gelangen all diese Abwässer in die städtische Kanalisation? Welche Auswirkungen hat das?*

*Es wird vermutet, dass die Geruchsbelästigung aus der Kanalisation dem hohen Fettgehalt des Abwassers zuzuschreiben ist, deshalb ist die technische Reduzierung des Fettgehaltes auf ein Minimum zu fordern.*

Die Produktionsabwässer werden in den einzelnen Betriebsbereichen in einem Schacht gesammelt, werden dann über zwei Siebtrommeln mit 1 mm Spaltmaß geleitet, danach über eine Pumpstation in einen weiteren Schacht, von dort wiederum über eine Siebtrommel, die ebenfalls 1mm Spaltmaß besitzt und von dort direkt ins Flotatbecken. Im Flotatbecken werden weitere Schmutz- und Fettpartikel abgetrennt, das sogenannte Flotat, welches dann über eine Flotatschnecke direkt in eine separate Grube gepumpt wird. Das Flotat aus der Grube wird regelmäßig, mindestens alle 2 Tage je nach Anfall abgeholt und in einer Biogasanlage entsorgt.

Das so gereinigte Abwasser geht über eine Messblende mit Ultraschallmessgerät und von dort direkt in den sogenannten Mess- und Einleitungsschacht, der die Übergabestation zur öffentlichen Kanalisation der Stadt Altenburg ist.

Diese gesamte Technik wird regelmäßig gewartet, zuletzt im Februar 2015, was ordnungsgemäß protokolliert wird.

Bei der Abwasservorbehandlung wird generell ohne jeglichen chemischen Zusatzstoff gearbeitet, es werden keine Ausflockungsmittel dazugeben etc., das ist mit der WABA, als dem zuständigen Entsorger so abgestimmt.

Die Abwasserverordnung (AbwV), welche Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser für die jeweiligen Herkunftsbereiche (hier: Anhang 10- Fleischwirtschaft) bestimmt, hat für Abwässer aus der Fleischwirtschaft keine Anforderungen an Indirekteinleiter erlassen. Das heißt, dass keine gesetzlichen Vorgaben an die Beschaffenheit des Schlachthofabwassers vor der Vermischung mit anderem Abwasser gestellt werden, die über die Allgemeinen Anforderungen des § 3 AbwV hinausgehen. Damit richten sich die Anforderungen an der Übergabestelle nach den Forderungen des zuständigen Entsorgers. Der WABA hat bestätigt, dass die Kläranlage die vom Schlachthof eingeleitete Fracht derzeit in der entsprechenden Form aufnehmen und abarbeiten kann. Nichtsdestotrotz werden sowohl die Kläranlage als auch das Leitungsnetz in der nächsten Zeit (bis Ende 2017) erweitert bzw. erneuert. Die Untere Wasserbehörde duldet die u.a. durch die beantragte Änderung der Kapazitätserweiterung zeitlich und örtlich begrenzte Mehrbelastung des Gewässers der bestehenden Mischwasserkanalisation durch die Stadt Altenburg bis zum 31.12.2017. Durch die Duldung der UWB und die Selbstverpflichtung der Stadt Altenburg, bis zum 31.12.2017 eine Schmutzwasserdruckleitung von Poschwitz bis zur Kläranlage oder einem anderen geeigneten Einspeisepunkt nach der letzten Entlastungsanlage in Knau zu bauen, ist die Erschließung des Vorhabens gesichert und damit genehmigungsfähig.

*Es kommt fast täglich zu starken Geruchsbelastungen, die so stark sind, dass ein Aufenthalt im Freien an manchen Tagen nicht zumutbar ist und Türen und Fenster geschlossen werden, um sich dem Gestank zu entziehen.*

*Die Gerüche sind deutlich als Abluft des Schlachthofes und aus der Kanalisation zu lokalisieren.*

*Vor allem im Bereich der Brunnenstraße in Höhe vom Lagerplatz der Stadt ABG (Bauhof) vor den Bahngleisen, zum Malerbetrieb Hammerschmidt und R.-Wagner-Platz ist der Gestank unerträglich. Seit 1994 wird das schon beanstandet.*

Den Antragsunterlagen wurde eine Geruchsimmissionsprognose nach TA Luft beigelegt, die die zukünftige Emissionssituation hinsichtlich der einzelnen Emissionsquellen erfasst und daraus ableitend die zu erwartenden Immissionen an den nächstgelegenen Wohn- und Gewerbeflächen rechnerisch prognostiziert.

Diese Ausbreitungsberechnung zeigt sehr deutlich, dass an den betrachteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach der vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) verfassten Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) deutlich unterschritten werden. In diesen Ergebnissen spiegeln sich nunmehr die geänderten Ableitungsbedingungen nach der geplanten Änderung wider. Verschiedene Abluftkamine wurden zum Teil zusammengefasst und soweit erhöht, dass eine freie Abströmung der Abluft nach den Maßgaben der VDI 3783/13 gewährleistet ist.

Die Geruchsimmissionsprognose wurde durch einen von der Genehmigungsbehörde hinzugezogenen Sachverständigen, der Fa. IfU GmbH überprüft und gegengerechnet. Der Gutachter hat sowohl die Daten, die in die Berechnung eingegangen sind als auch die prognostizierten Ergebnisse bestätigt. Eine vom Gutachter durchgeführte Vergleichsrechnung führte unter weiteren konservativen Annahmen zu vergleichbaren Ergebnissen.

*Abfälle werden durch breite Rohre in unabgedeckte Container befördert, die -mehr oder weniger gefüllt- tagelang nicht abgedeckt stinkend herumstehen (dies könnte den Großteil der Geruchsbelastungen ausmachen).*

Es ist nicht auszuschließen, dass derartiges in der Vergangenheit vorgekommen ist. Vom Geschäftsführer wurde jedoch bestätigt, dass in der jüngeren Vergangenheit und auch zukünftig verstärkt Kontrollen durch die Geschäftsleitung durchgeführt wurden und werden. Hinzu kommt, dass im Großen und Ganzen auf dem Schlachthofgelände keine Behälter mehr draußen herumstehen. Die Behälter, die draußen sind, haben alle einen Deckel und der muss zu sein.

Durch die Genehmigungsbehörde wurden unter Nebenbestimmung Nr. 2.7 entsprechende Regelungen erlassen, die die rechtskonforme Lagerung sicherstellen sollen. Die Einhaltung der Regelungen wird von der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde überprüft.

#### Lärmbelästigung:

*Vom Schlachthof ist ein stetiges Brummen der Lüftungs- Klima- und Kühlanlagen zu vernehmen. Ebenfalls das ständige Poltern und Zuschlagen von Toren und Ladeklappen der Anlieferfahrzeuge sowie das Quieten der angelieferten Tiere, selbst an Sonntagen um Mitternacht, ist mehr als belastend. Die Geräuschkulisse ist sehr laut.*

Den Antragsunterlagen wurde eine Lärmprognose auf Basis der TA Lärm beigelegt. In der Lärmprognose wurden die maßgeblichen Immissionsorte festgelegt. Für diese wurden die aus der geplanten Betriebssituation resultierenden Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) ermittelt. Für den Nachtzeitraum wurde darüber hinaus auch die Vorbelastung durch andere Gewerbebetriebe ermittelt und durch Summation mit der Zusatzbelastung die Gesamtbelastung gebildet. Im Ergebnis der Lärmprognose wurde die Einhaltung bzw. Unterschreitung der

zulässigen Immissionsrichtwerte prognostiziert, vorausgesetzt, dass bestimmte Anforderungen umgesetzt bzw. realisiert werden.

Die Genehmigungsbehörde hat im Ergebnis der fachlichen Überprüfung der Lärmprognose die vorgeschlagenen Maßnahmen des Gutachters unter Nebenbestimmung 2.18 festgesetzt, so dass diese auch auszuführen sind. Darüber hinaus wurde unter Nr. 2.17 die Nebenbestimmung für eine Abnahmemessung formuliert, wodurch die Einhaltung der prognostizierten Werte überprüft wird.

#### Belastung durch Bioaerosole:

*Von der Anlage werden Unmengen an luftgetragenen Keimen, Viren und Pilzen über die Entlüftungsventilatoren großflächig in der gesamten Region verteilt. Die Anwohner werden durch die schädlichen Bestandteile der Abluft gesundheitlich gefährdet. Aber auch für überregionale Bewohner besteht eine Gefahr durch den Transport der Tiere. So wurden in Studien in erheblichem Umfang MRSA-Keime gefunden, die hinter Tiertransportern hinterhergefahren sind. Ich fühle mich durch den Bau der Schlachthanlage in Altenburg in meinem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) verletzt, und befürchte, dass der Verzehr von Obst und Gemüse aus der Region gesundheitlich belastet wird durch Keime und Antibiotika.*

Der überwiegende Anteil an Keimen, die grundsätzlich bei diesen Tieren vorkommen, ist tierassoziiert, d. h. dass sie für den Menschen keine gesundheitliche Gefahr darstellen. Es gibt natürlich auch Krankheitserreger, die sogenannte Zoonoseerreger sind. Diese werden aber in der Regel durch den direkten Kontakt mit dem Tier auf den Menschen übertragen. D. h. sie stellen vor allem eine Gefahr für die Tierhalter selbst dar, sowie für die Landwirte und die tierbetreuenden Mitarbeiter in den Haltungsbetrieben. Andererseits beispielsweise auch für die Tierärzte oder Metzger, die im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchungen am Schlachthof tätig sind.

Derzeit ist keine Studie bekannt, die darlegt, inwiefern Keime, die aus Entlüftungsventilatoren von Schlachthöfen stammen, und die man dann in der Umgebung findet, eine Gefahr für den Menschen darstellen können.

Zum Thema MRSA-Keime ist festzustellen, dass in einer aktuellen Veröffentlichung des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) vom 22.01.2015 dargelegt wird, dass im Fall der multiresistenten *Staphylococcus aureus*-Keime, die Stämme, die aus dem Tierstall stammen derzeit von untergeordneter Bedeutung für die Infektionen beim Menschen sind. Eine Ausnahme stellen Menschen dar, die in häufigem Kontakt mit Nutztieren stehen (Landwirte, Veterinärmediziner, Personal in landwirtschaftlichen Betrieben). Sie können Träger von La-MRSA sein. Bisher gibt es zudem kaum Hinweise, dass MRSA über Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden. Das Risiko einer Übertragung von MRSA über Lebensmittel auf den Menschen wird derzeit als gering eingeschätzt.

Es ist auch anzumerken, dass sowohl die TA Luft als auch der LAI-Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolimmissionen“, der den Bundesländern zur probeweisen Anwendung empfohlen wurde, keine Vorgaben zur Prüfung von Minderungsmaßnahmen bzgl. Bioaerosolimmissionen bei Anlagen zum Schlachten von Tieren machen. Die vorgenannten Regelwerke beschränken die Notwendigkeit der Prüfung auf Tierhaltungsanlagen, Kottrocknungsanlagen, Anlagen zur Kompostierung organischer Abfälle und Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen.

## 2. Verkehr-/Anfahrtswege

*Die Anlage ist nur unzureichend für den zunehmenden Verkehr erschlossen. Ein LKW-tauglicher Ausbau der Zu- und Abfahrtswege wird daher wahrscheinlich notwendig sein, was nicht zu Lasten der Anlieger und Steuerzahler geschehen darf.*

Das Werksgelände ist durch eine öffentliche Straße erschlossen. Nach Aussagen der Bürgermeisterin der Stadt Altenburg ist davon auszugehen, dass die vorhandene Straße grundsätzlich in der Lage ist, auch den zukünftigen Verkehr aufzunehmen, es ist kein Stau oder ähnliches zu befürchten. Sofern auf Grund des Straßenzustandes, der sich im Lauf der Jahre nicht verbessert, sondern durch regelmäßige Benutzung eine Abnutzung erfährt, Reparaturmaßnahmen stattfinden müssen, dann geschieht das nicht zu Lasten der Anlieger.

## 3. Tierschutz/Veterinärwesen

Hygienemängel: *In einem anderen Betrieb des zum Antragsteller gehörenden Großunternehmens VION wurden Hygienemängel festgestellt und daraus resultierend ein Ermittlungsverfahren 2014 in Bad Bramstedt eingeleitet. Es wird angezweifelt, dass in Altenburg bessere hygienische Zustände herrschen.*

Tierschutz beim Schlachten: *Schwerwiegende Fehler bei der Betäubung, die zu Fehlbetäubung und somit nicht zum sofortigen Tod des Tieres führen, stellen eine unzumutbare Katastrophe für die Tiere dar, das wird nicht als tierschutzgerecht angesehen. Bei Schweinen liegt die Fehlbetäubungsrate bei handgeführten Anlagen bei ca. 12%, bei automatischen Anlagen bei ca. 3 %. Erst Recht kommen diese Aspekte bei Akkord-Betrieben zum Tragen, (die Erweiterung des Betriebes ist ein Schritt hin zu diesen Prozessen).*

Mangelhafter Seuchenschutz: *Es ist nicht erkennbar, wie bei einer vom Schlachthof ausgehenden Seuchengefahr, vorhandene Tierhaltungen, Kleintierhalter und Privatgärten informiert werden.*

Zunächst ist festzustellen, dass in diesem Genehmigungsverfahren keine anderen Anlagen zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden. Es liegt ein konkreter Antrag der Fa. Südost Fleisch GmbH für Altenburg vor. Nur dieser ist Gegenstand der Erörterung.

Der Schlachthof Altenburg wird vom zuständigen Veterinäramt permanent hinsichtlich Hygienemängel, Tierschutz, Seuchenschutz kontrolliert. Wenn geschlachtet wird, und zusätzlich auch darüber hinaus, sind immer Mitarbeiter des Veterinäramtes vor Ort, die jede Entladung kontrollieren, die mehrmals am Tag die Betäubungen hinsichtlich Betäubungseffekt und hinsichtlich Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Parameter kontrollieren. Die Kontrollen werden in Checklisten dokumentiert. Dazu gibt es darüberhinaus noch übergeordnete Kontrollen. Ein unmittelbares Eingreifen durch die Veterinärbehörde ist damit möglich und die Tierschutzkonformität ist gesichert.

Mit einem Schlachthof ist eine Seuchengefahr, so wie mit jeder Tierhaltung verbunden. Es gibt ganz klare Regelungen, wie man dieser Seuchengefahr begegnet. Es verlässt kein Tier lebend den Schlachthof, sondern nur nach entsprechender Schlachtung und Untersuchung. Die Viehfahrzeuge müssen, bevor sie den Schlachthof verlassen, gereinigt und desinfiziert werden. In entsprechenden Verordnungen sind die Handlungsmaßnahmen und -maßgaben, die Sperrbezirke, Beobachtungsgebiete und Größe festgelegt. Üblicherweise ist bei einer Seuche ein Sperrbezirk von 1 km Radius der Fall. In diesem Radius sind keine relevanten

Klauentierhaltungen (also Rinder und Schweine) vorhanden und nur die Seuchen, die bei diesen Tieren auftreten sind zu betrachten.

#### Sonstiges:

*Mit der erhöhten Geruchsbelastung tritt ein Wertverlust der Häuser ein, die Lebensqualität sinkt. Es sind widersprüchliche Aussagen zur Betriebszeit gemacht: In der Kurzfassung (Seite 3) ist von 6 Tagen pro Woche mit Zweischichtbetrieb (16 Stunden/Tag) die Rede; mit der Konkretisierung auf Seite 8 ergeben sich 7 Tage/Woche mit 24 Stunden/Tag.*

*Wenn bereits jetzt die verarbeitete Menge von 660t/d in einer Schicht erreicht ist, ist ein 2-Schicht-Betrieb nicht notwendig, es wird vielmehr befürchtet, dass dann die Menge von 660 Tonnen permanent überschritten wird.*

Der Einzelne hat keinen Anspruch darauf, von jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung verschont zu werden. Ein Wertverlust kann rechtlich nicht geltend gemacht werden, wenn eine Anlage rechtmäßig genehmigt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dazu schon im Jahre 1997 geäußert. Diese Äußerung ist nach wie vor unverändert rechtsgültig. Der dortige Kernsatz lautet: „*Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht.*“ Das heißt also: wenn die Vorgaben und Regeln des Immissionsschutzrechtes insgesamt beachtet werden, gibt es keinen Anspruch auf Ersatz wegen Wertminderung. Ein Wertverlust, der durch eine rechtmäßig genehmigte und errichtete Anlage verursacht wird, kann nach dem deutschen Rechtssystem nicht ersetzt verlangt werden. Belästigungen wird es bei derartigen Anlagen immer geben, erhebliche Belästigungen sind nach abschließender Prüfung nicht vorhanden, sonst dürfte die Genehmigung nicht erteilt werden.

Hinsichtlich der Betriebszeiten muss unterschieden werden zwischen Betriebszeit, in der überhaupt Tätigkeiten in der Anlage stattfinden (z.B. auch Wartung, Reinigung, Instandhaltungsarbeiten, Tierbelegung im Stall und deren Betreuung) und der beantragten Betriebszeit für das Kerngeschäft des Schlachtens (Schlachten, Zerlegung, Versand). Wichtig ist diesbezüglich, dass die gesamten Zeiten in den entsprechenden Prognosen, sprich Ausbreitungsrechnung für Geruch und Ausbreitungsrechnung für Lärm mit erfasst worden sind. Das wurden sie und das wurde entsprechend überprüft. Zudem wurde in Nebenbestimmung Nr. 2.2 dieses Bescheides die Schlachtzeit und die damit verbundenen Tätigkeiten des Schlachtens, der Zerlegung und des Versands auf 16 h/d an 6 Tagen pro Woche begrenzt. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Zeiten erfolgt durch die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde des LRA Altenburger Land.

Bezüglich der Transportzeiten für die Anlieferung und den Abtransport gibt es gegenüber dem Genehmigungsbestand keine Änderungen.

### III.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions- / Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung

von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieses Zulassungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist das „Merkblatt zu Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) -November 2003“.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und der hier anzuwendenden Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

### ***Zu einzelnen Nebenbestimmungen***

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Auflage 2.10 ist notwendig, da dein Teil der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage (die Erhöhung der Kapazität von 440 auf 660 t/d) bereits realisiert wurde. Die Änderung der Abluftführung ist gemäß Geruchsgutachten notwendig, um die Geruchsimmissionsrichtwerte der GIRL an den nächstgelegenen Immissionsorten einhalten zu können.

Die Auflagen 2.17, 2.18 und 2.20 ergeben sich aus den Anforderungen der TA Lärm. Die Einhaltung der sich aus den Anforderungen der TA Lärm ergebenden Immissionsanteile wurden in der Prognose SHNG2014-128 vom 30.06.2014 der SHN GmbH nachgewiesen, entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen bzw. im Erörterungstermin ergänzt und in der Auflage 2.17, und 2.18 entsprechend aufgenommen. Da die derzeit geplanten bzw. vorhandenen 12 Anschlüsse für Lkw-Kühlaggregate wahrscheinlich nicht ausreichen, diese jedoch insbesondere den oft als besonders störend empfundenen tieffrequenten Schall emittieren, ist es nach dem Stand der Technik und aus Vorsorgegründen (3.1 und 3.3 TA Lärm)

geboten, in einem angemessenen Zeitraum dafür zu sorgen, dass keine dieselbetriebenen Lkw-Kühlaggregate auf dem Schlachthofgelände betrieben werden.

Zu NB 6.1: Die laut der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geforderten Temperaturen dienen dazu, eine rasche Abkühlung des Fleisches zu gewährleisten und somit der Vermehrung von Keimen vorzubeugen. Gemäß § 3 der Allgemeinen Hygieneanforderungen der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV) dürfen Lebensmittel nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.

Zu NB 6.2: Laut Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Anhang II Kapitel I sind Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, sauber und stets instand zu halten. Darüber hinaus sind laut gleicher Verordnung Anhang II Kapitel IV Nr. 1 Buchstabe a Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, gründlich zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Die Reinigung und die Desinfektion müssen dabei so häufig erfolgen, dass kein Kontaminationsrisiko besteht. Andererseits muß gewährleistet sein, dass ausreichende Einwirkzeiten der Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingehalten werden ohne dass diese Mittel auf das Fleisch einwirken können.

Zu NB 6.3: Durch die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sollen die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden bei der Tötung ) und damit zusammenhängenden Tätigkeiten verschont werden.

Zu NB 6.4: Die Beschränkung der Stundenschlachtkapazität beruht auf den Angaben in den Antragsunterlagen zur maximalen Schlachtkapazität je Stunde in Verbindung mit der Auslegung der bereits vorhandenen Fördertechnik.

Zu NB 6.5: Laut Nummer 1.1 des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung soll der bzw. die Tierschutzbeauftragte oder eine Person, die ihm bzw. ihr unmittelbar Bericht erstattet, für jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft die Tierschutzbedingungen systematisch bewerten, um die entsprechenden Prioritäten festzulegen; dies erfolgt insbesondere dadurch, dass er bzw. sie ermittelt, welche Tiere einen besonderen Bedarf an Schutz haben, und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen festlegt.

Zu NB 6.6: Die Tierplatzkapazität im Wartebereich ist gemäß Art. 14 und Anhang II Nr. 2.1 Buchstabe a, Nr. 2.4 und Anhang III Nr. 1.2 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) erforderlich um den Tieren ein ungehindertes Bewegen und Abliegen zu ermöglichen.

Zu NB 6.7: Gemäß § 36 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) darf der Verwaltungsakt mit einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun vorgeschrieben wird (Auflage), erlassen werden. Die unter 6.7 genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2, Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vollständig erfüllt werden. Diese Vorschrift verlangt, dass die Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde über die Betriebe stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten sowie

Betriebsschließungen melden. Insbesondere der Wechsel in der Person des Lebensmittelunternehmers, bauliche Änderungen im Betrieb, betriebliche Umorganisationen, Änderungen in den Produktbereichen sowie sonstige hygienerelevante Änderungen, können die Zulassung in Frage stellen, wenn eine Verschlechterung der Hygiene zu besorgen ist. Um im Einzelfall prüfen zu können, ob die Zulassung in der vorliegenden Fassung trotz veränderter Umstände fortbestehen kann, muss die Zulassungsbehörde von Änderungen rechtzeitig Kenntnis erlangen (§ 36 Abs. 1, 2 ThÜrVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 zuletzt geändert am 07.03.2013 (GVBl. S. 66), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.4. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1% der Investitionskosten.

Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 1.508.650,00 € zugrunde gelegt.

Weiterhin sind nach Nr. 2.1.7. o.g. Verordnung Gebühren für den Erörterungstermin von 1000,- € pro Tag zu erheben.

Die Gebühr für das Genehmigungsverfahren beträgt damit 16.086,50 €.

Gemäß § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) sind Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen und Gutachterleistungen in angefallener Höhe von 7.506,75 € zu erstatten.

Daraus ergeben sich Gesamtkosten für Gebühren und Auslagen von 23.593,25 €.

## V.

### Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Insbesondere ist gem. § 5 Abs. 3 Pkt. 3 die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, mindestens 1 Monat bevor mit einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage begonnen werden soll, dies schriftlich der zuständigen

- Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
  5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
  6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 (1) BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
  7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
  8. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
  9. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
  10. Gemäß § 86 Abs.1 und 2 ThürBO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.
  11. Der Eigentümer /Betreiber haftet für alle Schäden, die durch die Nichterfüllung von gestellten Nebenbestimmungen sowie durch Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen entstehen.
  12. Der Betreiber ist verpflichtet, seine Anlage und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanweisungen zu betreiben und ihre Funktionsfähigkeit ständig zu gewährleisten.
  13. Die Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach § 54 Abs.1 ThürWG der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
  14. Die antragsgegenständliche Indirekteinleitung von nicht häuslichem Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Altenburg muss die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 115-2 "Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers - Teil 2: Anforderungen (Februar 2013)" einhalten. Dies betrifft insbesondere auch den Parameter "schwerflüchtige, lipophile Stoffe gesamt" (Fette) und die unter Nebenbestimmung Nr. 3.1 Ziff. III genannten Parameter und Stoffe. Dazu hat der Indirekteinleiter (hier: der Antragsteller) alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen fachgerecht zu errichten und zu betreiben. Abweichende Regelungen sind nur im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 7 Entwässerungssatzung -EWS- der Stadt Altenburg EWS zulässig.
  15. Die durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzte Baugenehmigung gilt nur für die mit Sichtvermerk der Stadtverwaltung Altenburg, AZ 201500184, gekennzeichneten Antrags- und Bauvorlagen.

16. Bei der geplanten Viehwagenwaschhalle handelt es sich um einen Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr.2 ThürBO. Der Bereich Backloader ist als Sonderbau nach § 2 Abs.4 Nr. 19 ThürBO einzustufen.
17. Baubeginn und Nutzungsaufnahme sind unter Verwendung der amtlich eingeführten Formulare (Anhang 2) gemäß den Bestimmungen der § 71 Abs.8 und § 81 Abs.2 ThürBO anzuzeigen.
18. Der Inhalt des zu erwartenden Prüfberichtes Standsicherheit kann dazu führen, dass Änderungen des Vorhabens notwendig werden, die nicht von der in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgehenden Baugenehmigung erfasst sind. Diese führen sodann zu einer Änderung der Genehmigung durch neuerlichen Antrag. Sie werden deshalb gebeten, sich in Fällen von Änderungen frühzeitig mit der Stadtverwaltung Altenburg als untere Bauaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.
19. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 Abs.1 und 2 ThürBO können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.
20. Sofern sich aus dem Nachweis der gesicherten Abwasserbeseitigung (Schmutz- / Regenwasser) Änderungen an baulichen Anlagen oder die weitere Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen ergeben (z. B. Regenrückhaltebecken, Zisternen, Überlaufbecken etc.), sind die Bauvorlagen entsprechend anzupassen und zur neuerlichen Prüfung vorzulegen.
21. Die Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die mit dem Vorhaben verbunden sind, sind antragspflichtig nach § 10 der Entwässerungssatzung EWS der Stadt Altenburg.
22. In Bezug auf die Nebenbestimmung 3.7 ist festzuhalten, dass der bereits betriebene Waschplatz auch während des Baus der Waschhalle weiterbetrieben werden darf.
23. Die Lagerung der Schlachtnebenprodukte, die für den Lebensmittelverzehr bestimmt sind, richtet sich nach den spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs der VO(EG) 853/2004 vom 29.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.